

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-61/21 - 1

Rechtssache C- 61/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Februar 2021

Vorlegendes Gericht:

Cour administrative d'appel de Versailles (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Januar 2021

Kläger:

JP

Beklagte:

Ministre de la Transition écologique

Premier ministre

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Die Cour administrative d'appel de Versailles

... [nicht übersetzt]

Plenarbesetzung

... [nicht übersetzt]

Mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2021

Entscheidung vom 29. Januar 2021

... [nicht übersetzt] ERLÄSST

aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

Vorausgegangenes Streitiges Verfahren:

Herr JP beantragte beim Tribunal administratif de Cergy-Pontoise (Verwaltungsgericht Cergy-Pontoise),

1° die stillschweigende Entscheidung aufzuheben, mit der der Präfekt des Val-d'Oise es abgelehnt hat, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, seine Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung zu lösen;

2° dem Präfekten aufzugeben, innerhalb von zwei Wochen und unter Androhung eines Zwangsgelds von 3 000 Euro für jeden Tag des Verzugs alle in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zur Lösung seiner Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit durch die Luft verursachten Umweltallergien zu ergreifen, insbesondere die Genehmigungen für klassifizierte Anlagen zu korrigieren, indem eine systematische Verpflichtung für unter diese Rechtsvorschriften fallende Unternehmen aufgenommen wird, ihre Schadstoffemissionen einzustellen, sobald gemäß einer Wetterwarnung eine ernsthafte Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte besteht;

3° dem Präfekten des Val-d'Oise und dem Staat aufzugeben, alle Empfehlungen der Europäischen Kommission, die sich insbesondere aus ihrer Mitteilung vom 15. Februar 2017 ergeben, sowie die zwölf Empfehlungen des Rechnungshofs in dessen Bericht vom Januar 2016 umzusetzen;

4° vor einer Entscheidung zwei Sachverständige zur Beurteilung der Luftverschmutzung und ihrer Auswirkungen auf die festgestellten Pathologien zu bestellen; [Or. 2]

5° sollten diese Sachverständigen nicht bestellt werden, den Staat zu verurteilen, ihm 6 Mio. Euro als Ersatz für seinen Gesundheitsschaden und 15 Mio. Euro als Ersatz für seinen immateriellen, angstbedingten, körperlichen, ästhetischen, physischen und psychischen Schaden zu zahlen.

Mit Urteil Nr. 1510469 vom 12. Dezember 2017 wies das Tribunal administratif de Cergy-Pontoise diese Anträge zurück.

Verfahren vor der Cour:

Mit Klageschrift und vier Schriftsätzen, die am 25. April 2018, 16. Januar 2019, 28. Mai 2019, 15. Januar 2020 und 23. September 2020 eingegangen sind, beantragt JP, vertreten durch Rechtsanwalt Gimalac,

1. dieses Urteil aufzuheben;
2. seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben;
3. den Staat gemäß Art. L 761-1 des Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung) zur Zahlung von 3 500 Euro zu verurteilen.

JP trägt vor:

- der Staat sei nach Art. L. 220-1 des Code de l'environnement (Umweltgesetzbuch) für die Luftqualität verantwortlich;
- das Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass der Präfekt des Val-d'Oise bei der Anwendung der Vorschriften über die Luftverschmutzung keinen Handlungsspielraum habe, obwohl er über besondere polizeiliche Befugnisse verfüge und nicht nachweise, dass er alle aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte für die Verschmutzung in der Ile-de-France oder im Hinblick auf die Überwachung klassifizierter Anlagen erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe;
- die Überschreitung der Grenzwerte für die Verschmutzung sei geeignet, die Haftung des Staates ihm gegenüber im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der europäischen Richtlinie vom 21. Mai 2008 auszulösen;
- der Staat hafte aufgrund seiner Verpflichtung, alle zum Schutz des Lebens von Menschen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- auch die Gefährdungshaftung des Staates könne gegeben sein;
- das Gericht habe es zu Unrecht abgelehnt, seinem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens stattzugeben;
- der Zusammenhang zwischen der Luftverschmutzung und seinem Gesundheitszustand, das Vorliegen eines angstbedingten Schadens und eines Schadens aufgrund fehlender Informationen seien erwiesen.

Mit Klagebeantwortung, die am 21. März 2019 eingegangen ist, beantragt der Ministre de la transition écologique et solidaire (Minister für den ökologischen und solidarischen Wandel), die Klage abzuweisen.

Er hält die geltend gemachten Klagegründe für nicht stichhaltig.

JP wurde mit Entscheidung vom 25. Mai 2018 Prozesskostenhilfe in vollem Umfang bewilligt.

Aufgrund des übrigen Akteninhalts, **[Or. 3]**

unter Bezugnahme auf

- die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Richtlinie ... [nicht übersetzt] [des Europäischen Parlaments und des Rates] 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa [(ABl. 2008, L 152, S. 1)];

- den Code de l'environnement (Umweltgesetzbuch);
 - die Urteile ... [nicht übersetzt] des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. November 2014 [ClientEarth (C-404/13, EU:C:2014:2382),] und ... [nicht übersetzt] vom 24. Oktober 2019 [Kommission/Frankreich (Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid) (C-636/18, EU:C:2019:900)];
 - die Beschlüsse Nr. 394254 vom 12. Juli 2017 und Nr. 428409 vom 10. Juli 2020 des Conseil d'État (Staatsrat), Streitsachenabteilung;
 - den Code de justice administrative (Verwaltungsgerichtsordnung).
- ... [nicht übersetzt]

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. JP legt Berufung gegen das Urteil Nr. 1510469 vom 12. Dezember 2017 ein, mit dem das Tribunal administratif de Cergy-Pontoise seine Anträge insbesondere auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Präfekten des Val-d'Oise, mit der es abgelehnt wurde, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, seine Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung zu lösen, und auf Ersatz der verschiedenen auf 21 Mio. Euro geschätzten Schäden, die er auf diese Verschmutzung zurückführt, durch den Staat zurückgewiesen hat.

Zum rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits:

2. Zum einen heißt es in Art. 1 der Richtlinie ... [nicht übersetzt] [2008/50]: *„Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen dienen folgenden Zielen: / 1. Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen zur Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt; ...“*. Art. 4 der Richtlinie lautet: *„Die Mitgliedstaaten legen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Gebiete und Ballungsräume fest. In allen Gebieten und Ballungsräumen wird die Luftqualität beurteilt und unter Kontrolle gehalten.“* In Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie heißt es: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM10, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. / Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden. ...“*. **[Or. 4]**

3. Zum anderen heißt es in ... [nicht übersetzt] Art. 23 [Abs. 1] der Richtlinie ... [nicht übersetzt] [2008/50]: *„Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten. / Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits*

verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen. / Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln. ...“.

4. JP stützt seinen Schadensersatzantrag insbesondere darauf, dass er einen Gesundheitsschaden erlitten habe, der durch die Verschlechterung der Luft im geografischen Gebiet der Region Ile-de-France, wo er wohne, verursacht worden sei. Da seiner Ansicht nach diese Verschlechterung selbst darauf zurückzuführen ist, dass die französischen Behörden gegen ihre Verpflichtungen aus den oben in den Nrn. 2 ... [nicht übersetzt] und 3 ... [nicht übersetzt] angeführten Bestimmungen der Richtlinie 2008/50 ... [nicht übersetzt] verstoßen hätten, macht JP auf dieser Grundlage die Haftung des Staates geltend, um Ersatz des behaupteten Gesundheitsschadens zu erlangen.

Zu den mit der Klageschrift von JP aufgeworfenen ernsthaften Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union:

5. Die Antwort auf den Schadensersatzantrag von JP setzt eine Klärung der Tragweite von Art. 13 Abs. 1 ... [nicht übersetzt] und Art. 23 Abs. 1 ... [nicht übersetzt] der Richtlinie 2008/50 ... [nicht übersetzt] voraus, soweit es darum geht, dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegen die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen einen Anspruch auf Ersatz von seine Gesundheit beeinträchtigenden Schäden zu gewähren.

6. Diese für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidende Frage wirft ernsthafte Schwierigkeiten bei der Auslegung des Unionsrechts auf. Daher ist nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union damit zu befassen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren über die Klage von JP auszusetzen.

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1: Das Verfahren über die Klage von JP wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Sind die anwendbaren Regelungen des Rechts der Europäischen Union, die sich aus Art. 13 Abs. 1 ... [nicht übersetzt] und Art. 23 Abs. 1 ... [nicht übersetzt] der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa [(ABl. 2008, L 152, S. 1)] ergeben, dahin auszulegen, dass sie dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einen

Anspruch darauf gewähren, von dem betreffenden Mitgliedstaat Ersatz für seine Gesundheit beeinträchtigende Schäden zu erlangen, die in unmittelbarem und sicherem Kausalzusammenhang mit der Verschlechterung der Luftqualität stehen?
[Or. 5]

2. Falls die oben genannten Bestimmungen tatsächlich einen solchen Anspruch auf Ersatz von Gesundheitsschäden gewähren können, von welchen Voraussetzungen hängt dann die Gewährung dieses Anspruchs insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt ab, zu dem das Vorliegen des dem betreffenden Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoßes zu beurteilen ist?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT